

## Merkblatt für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Selbständige

### Grundsätze der Beitragsberechnung

Für alle freiwillig Versicherten gilt der Grundsatz: Alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, sind ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen. Dazu zählen zum Beispiel:

- Bruttoarbeitsentgelt,
- Arbeitseinkommen aus selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit,
- Renten, Versorgungsbezüge,
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- Unterhaltszahlungen, Sachbezüge.

Es sind gesetzliche **Mindest- und Höchstekommensgrenzen** festgelegt. Nach oben gilt die Beitragsbemessungsgrenze von **4.425,00 Euro (2018)**. Die Mindestekommensgrenzen sind je nach Personengruppen unterschiedlich. Liegen Ihre beitragspflichtigen Einnahmen unterhalb des gesetzlich vorgegebenen Mindestekommens, können die Beiträge aus dem Mindestekommen berechnet werden.

Für freiwillig krankenversicherte Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, werden Beiträge **derzeit** aus einer fiktiven Mindestekommensgrenze von **2.283,75 EUR (2018)** berechnet.

*Ungeachtet dessen sind die Krankenkassen verpflichtet, Ihre Beitragsbemessung regelmäßig zu überprüfen. Sollten Sie beim Ausfüllen der Einkommensnachweise Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an uns.*

### Beitragsentlastung für hauptberuflich Selbständige 2018

Selbständige, die nachweislich deutlich **weniger als 2.283,75 EUR** verdienen, werden dadurch benachteiligt. Daher wird die fiktive Mindestekommensgrenze unter bestimmten Umständen auf **1.522,50 EUR** gesenkt.

Mit dieser neuen Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers sichergestellt werden, etwaige soziale Härten für freiwillig versicherte hauptberuflich Selbständige, die angesichts der bisherigen Mindestekommensgrundlage für Selbständige aufgetreten sind vermieden werden. Außerdem soll durch diese Maßnahme die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gefördert werden.

Die Inanspruchnahme der verminderten Mindestekommensgrundlage ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Hierfür ist eine Einkommensprüfung notwendig.

Die Krankenkassen halten Anträge auf Beitragsentlastung für freiwillig versicherte Selbständige vor. Diese beinhalten i.d.R. Einkommensfragebögen, die zusammen mit Nachweisen über Ihr Einkommen (z. B. Einkommenssteuerbescheid, o.ä.) bei den Krankenkassen einzureichen sind.

Allerdings wird hier das Einkommen und das Vermögen des Mitgliedes, sowie von den mit dem Selbständigen zusammenlebenden Personen (Bedarfsgemeinschaft) berücksichtigt, um eine Benachteiligung anderer Mitglieder zu vermeiden.

### **Eine Beitragsentlastung kommt nicht in Betracht, wenn**

- die nachgewiesenen beitragspflichtigen Einnahmen des Mitgliedes 2.283,75 EUR überschreiten
- die Hälfte der beitragspflichtigen Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft mindestens 2.283,75 EUR im Monat betragen (ggf. abzüglich Freibeträge für Kinder von 1.015,00 EUR abgesetzt)
- das Mitglied oder der Partner der Bedarfsgemeinschaft Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt
- die Bedarfsgemeinschaft positive oder negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt
- das Vermögen des Mitglieds oder seines Partners das Vierfache der monatlichen Bezugsgröße (2018= 12.180,00 EUR) übersteigt
- das Mitglied im Zusammenhang mit seiner selbständigen Tätigkeit regelmäßig mindestens einen mehr als geringfügig Beschäftigten oder mehrere nur geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer beschäftigt, deren Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungsverhältnissen zusammen regelmäßig 450 EUR im Monat übersteigen.

*Trotz gewissenhafter Zusammenstellung der Daten kann keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernommen werden. Sollten Sie spezielle Fragen zu diesem Thema haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.*